

ung des Umlaufs von Kleingeld angeordnet. Es wird den Verkehrsanstalten besonders zur Pflicht gemacht, dauernd dafür zu sorgen, daß in den Kassen jederzeit ausreichende Vorräthe an Scheidemünzen zur Herauszahlung an das Publikum vorhanden sind. Wenn seitens des Publikums zur Entrichtung von Gefällen größere Geldsorten in Zahlung gegeben werden, sind solche bereitwillig anzunehmen und die überschüssigen Beträge, sofern ein anderes nicht ausdrücklich gewünscht wird, thunlichst in kleineren Geldsorten zurückzugeben.

— Oldenburg. Vor einiger Zeit wurde ein Musiketier der hiesigen Garnison von seinen Kameraden auf Veranlassung eines Vorgesetzten schwer mißhandelt, infolgedessen er einen Bruchschaden davontrug. Der Vater des jungen Mannes hat sich zuerst an den Kommandeur des Bataillons um Einleitung einer Untersuchung gewandt, dann aber, als dieses erfolglos geblieben, an das General-Kommando in Hannover. Infolgedessen ist die Angelegenheit streng untersucht worden. Ein Hauptmann hat 45 Tage Festung und ein Oberst seinen Abschied bekommen.

— Oesterreich. Oesterreich-Ungarn ist bekanntlich ein Vertragsstaat auf Kündigung. Alle 10 Jahre soll der Kontrakt zwischen beiden Reichen erneuert werden. Das ist jetzt der Fall. Ungarn trägt nur etwa 30 Prozent zu den gemeinschaftlichen Kosten bei, möchte aber gern entweder den Beitrag noch vermindern oder aber seine Genüsse dafür vermehren. Die Verhandlungen zwischen den österreichischen und ungarischen Ministern nehmen in den nächsten Tagen ihren Anfang.

— Spanien. Aus Madrid ist der „Nat.-Z.“ über die plötzliche Reise des Königs nach Aranjuez folgende Meldung zugegangen: König Alfons ertheilte Donnerstag Morgen den Befehl: „Lassen Sie, ohne Jemandem ein Wort zu sagen, anspannen.“ Der König benutzte dann, von einem Flügeladjutanten begleitet, den Zug nach Aranjuez und fuhr in einem Coupé erster Klasse, nachdem er die Plätze bezahlt hatte. Erst als sich der König bereits im Waggon befand, wurde er vom Sationschef erkannt. Canovas del Castillo erhielt vom Könige nachstehenden Brief: „Ich reise nach Aranjuez, wo die Epidemie herrscht. Nichts ist für mich natürlicher, als daß ich meine Soldaten und mein leidendes Volk besuche.“ Der Kriegsminister und der Gouverneur von Madrid sind dem Könige nachgereist. Nachdem der König, heimkehrend, von einer ihm mit enthusiastischen Zurufen empfangenden Volksmenge begleitet in das Palais zurückgekehrt war, sammelten sich vor demselben viele Tausende, welche die Ovationen fortsetzten, bis der König wiederholt auf dem Balkon erschien und lebhaft dankte. In Aranjuez muß es schlimm aussehen. (In 24 Stunden sind dort auf 6000 Einwohner 104 Todesfälle vorgekommen.) Der Civilgouverneur von Madrid, welcher vor dem König dort gewesen ist, fand gleich am Ausgange des Bahnhofes vier Leichen auf der Straße liegen, ein Schauspiel, das sich bei einem Rundgange durch die Stadt oft wiederholte. Auch die dort in Garnison liegenden Linienregimenter und Husaren haben unter der Seuche schwer zu leiden, ihnen besonders galt der Besuch des Königs, um dafür Sorge zu tragen, daß die Truppen aus den verseuchten Kasernen entfernt und anderswo untergebracht werden. Auch das Civilhospital hat der König aufgesucht. Das sind nicht „schöne Tage von Aranjuez!“ Der „Köln. Jtg.“ wird telegraphirt, daß Bolk sei bei der Rückkehr des Königs geradezu närrisch gewesen in seiner Begeisterung und seinen Huldigungen. „Es kann nichts Schöneres geben, als es dieser Siegeseinzug des Königs war.“ — In Madrid ist der Gesundheitszustand noch gut, indessen ist zu bedenken, daß Aranjuez nur 10 Kilom. von Madrid entfernt ist.

#### Sächsische Nachrichten.

— Dresden. Noch in keinem Quartale ist bei der königlichen Altersrentenbank in Dresden (Altstadt, Landhausstraße 16) soviel eingezahlt worden, wie im eben abgelaufenen 2. Vierteljahre dieses Jahres; in demselben stieg die Einlage summe auf 395,590 M., d. i. über 40,000 M. mehr als bisher jemals in einem Quartale eingezahlt worden ist. Die Stückzahl der Einlagen betrug 1302 gegen 414 im gleichen Quartale des Vorjahres; der Unterschied ist 888, der Zuwachs allein also mehr als doppelt so groß, wie die gesammte Anzahl der im 2. Quartal des vorigen Jahres gemachten Einlagen. Die Altersrentenbank läßt gegenwärtig eine neue Auflage ihres Aufrufs „Spare in der Zeit, so hast Du in der Noth und im Alter“ durch ihre Agenturen zur Vertheilung bringen.

— Am Freitag wurde in Dresden, Antonplatz 19, die Verkaufshalle vereinigter Landwirthe eröffnet. Dieses Unternehmen wird gewiß von allen Hausfrauen Dresdens mit größtem Interesse begrüßt werden, und ganz mit Recht; denn es hat den Zweck, den unnötigen Zwischenhandel möglichst auszuschließen, welcher jede landwirtschaftliche Waare bedeutend verteuert und die meisten auch verschlechtert. Die Hausfrauen finden durch dieses Unternehmen Gelegenheit, die täglichen Bedürfnisse für Küche und

Keller täglich direct aus der Hand des Landwirthes entnehmen zu können. Sie erhalten dort die Waaren täglich frisch, möglichst billig und von bester Qualität.

— Leipzig. Das kürzlich an der hiesigen Universität erlassene Verbot der mit den Füßen darzubringenden Beifalls- resp. Mißfallsbezeugungen des Trampelns und Scharrens soll — so erzählt man sich innerhalb der Studentenschaft — auf eine besondere Rücksichtnahme der Professoren auf den bekanntlich in Leipzig studirenden Prinz Friedrich August zurückzuführen sein. Der Prinz wurde nämlich in letzter Zeit einige Male, als er zu spät kam, scherzweise mit lebhaftem Scharren begrüßt und es liegt daher mindestens die Vermuthung nahe, daß das nur wenige Tage darauf erschienene Verbot auf diese Vorkommnisse zurückzuführen ist. Der Prinz ist übrigens ein äußerst fleißiger und regelmäßiger Besucher der Vorlesungen.

— In Zwickau ist jetzt eine Mäde-Herberge errichtet worden, welche sich in der Nähe des Bahnhofes (Mittelstraße 43) befindet und deren Leitung einem Curatorium und der von letzterem angestellten Hausmutter obliegt. In dieser Herberge finden dienstlose Mädchen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, welche mit gehöriger Legitimation versehen sind, gegen Bezahlung eines geringen Verpflegungsbetrags (täglich 50 Pf.) bis zur Erlangung eines Dienstes Aufnahme.

— Annaberg. Ein Artikel in der letzten Nummer des „Sächsischen Kirchen- und Schulblattes“ über die Deffnung unserer Hauptkirche durch den hiesigen Bürgermeister hat wegen seiner schroffen Haltung — die Majorität des Stadtrathes wird als unkirchlich hingestellt, alle Besucher des Kirchengebäudes am Trinitatstage werden Plebs genannt — unter der Bürgerschaft viel böses Blut gemacht. Am Freitag Abend fand in der Sache eine Volksversammlung auf „Belleue“ statt, um von Mitgliedern der Kirchengemeinde eine öffentliche Erklärung über den Artikel und eine Eingabe an das kgl. Landesconsistorium bez. Kultusministerium beschließen zu lassen.

— Cainsdorf. In der Nacht vom Dienstag zum Mittwoch brachen Diebe in das Schichtmeister Seifert'sche Haus ein, vertilgten eine Quantität roher Eier, traten mehrere für ein Geburtstagsfest bestimmte Kleider entzwei, durchsuchten Kleider und Betten nach Geld und zogen schließlich resultatlos ab, um im nächsten Nachbarhause einen zweiten Versuch zu wagen, wo sie aber durch das rechtzeitige Erwachen einer Hausbewohnerin gestört und vertrieben wurden. Im erstern Hause hatten sie überdies alle Miethsbewohner eingeschlossen, so daß keine hätte dem Andern zu Hilfe eilen können.

— Man schreibt: Das Eheschließungen nicht immer als ein heiliger Act betrachtet werden, zeigte dieser Tage ein Fall in einem Dorfe unweit Pirna, woselbst der Bräutigam vom Felde weg barfuß in hölzernen Pantoffeln, mit aufgestreiften Hemdärmeln und einer Leinwandhülle zum Standesbeamten kam, woselbst er seine Braut erwartete, um die standesamtliche Trauung an sich vollziehen zu lassen. Der Standesbeamte sowohl, wie die bestellten Zeugen, die dieser Handlung gemäß in entsprechendem Anzuge erschienen waren, sollen nicht sehr erbaut über diesen Aufzug des Bräutigams gewesen sein.

#### Gefundene Gegenstände und deren Finderlohn.

Wie wiederholt wahrzunehmen gewesen ist, sind im Publikum darüber, welche Pflichten und Rechte dem Finder eines verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Gegenstandes obliegen, bez. welches Finderlohn dem Finder gesetzlich zusteht und in welcher Weise mit einem Fundgegenstande überhaupt zu verfahren ist, noch vielfach irrige Ansichten verbreitet, was uns veranlaßt, auf die einschlagenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches aufmerksam zu machen, welche wie folgt lauten:

§ 239. Wer eine verlorene oder sonst abhanden gekommene Sache, von welcher ihm unbekannt ist, wer ihr Eigenthümer ist, oder wer sie verloren hat und deren Werth den Betrag von drei Mark übersteigt, findet und an sich nimmt, erwirbt das Eigenthum daran, wenn er von Zeit des Fundes an innerhalb vier Wochen denselben der Polizeibehörde des Fundortes anzeigt, die zuständige Behörde den Fund einmal und bei einem Betrage über einhundertfünfzig Mark zweimal in einem öffentlichen Blatte bekannt gemacht, und sich, von der Zeit der einmaligen oder letzten Bekanntmachung an, innerhalb Jahresfrist kein zur Abforderung des Gefundenen Berechtigter gemeldet hat.

§ 240. Uebersteigt der Werth des Gefundenen drei Mark nicht, so erwirbt der Finder das Eigenthum nach Ablauf eines Jahres von der Zeit des Fundes an, ohne daß es einer Anzeige bei der Polizeibehörde oder einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 241. Als Finder wird auch Derjenige angesehen, welcher den verlorenen Gegenstand zu ergreifen im Begriffe war, selbst wenn ein Anderer ihn daran hinderte, um ihm den Gegenstand zu entziehen.

§ 242. Meldet sich ein zur Abforderung des

Gefundenen Berechtigter vor Ablauf der in § 239 bestimmten Jahresfrist, so erhält er das Gefundene gegen Erstattung der nothwendigen und nützlichen Verwendungen, unter Abrechnung der von dem Finder etwa gezogenen Früchte, muß aber demselben den zehnten Theil des Werthes, welchen die Sache nach Abzug der Kosten hat, als Finderlohn geben. Beträgt der Werth über dreihundert Mark, so hat er vom Mehrbetrage nur eins vom Hundert zu entrichten. Hierbei werden mehrere gleichzeitig gefundene Sachen als eine angesehen. Haben die gefundenen Sachen nur für Denjenigen Werth, welcher sie verloren hat, so hat die Behörde ein Finderlohn nach billigem Ermessen festzusetzen.

§ 243. Der Finder, welcher den Fund, wenn der Gegenstand über drei Mark beträgt, nicht innerhalb vier Wochen von der Zeit der Aufschnahme bei der Polizeibehörde des Fundortes anzeigt, ingleichen der Finder, welcher den Fund, wenn der Gegenstand nicht über drei Mark beträgt, auf geschickene Nachfrage verheimlicht, hat keinen Anspruch auf die in § 239, 240, 242 angegebenen Vortheile. An der Stelle des Finders erwirbt der Staat das Eigenthum des Gefundenen.

Wie aus Vorstehendem hervorgeht, genügt es daher nicht, wenn der Finder eines Gegenstandes im Werth von über drei Mark — wie dies noch häufig geschieht — den Fund selbst öffentlich bekannt macht und den Fundgegenstand in eigene Verwahrung nimmt, vielmehr hat solchenfalls die Anzeige und die Abgabe des Fundgegenstandes an die Polizeibehörde des Fundortes innerhalb vier Wochen zu erfolgen. Andernfalls würde der Finder Gefahr laufen, mit dem Strafgesetzbuche in Conflict zu gerathen, da nach § 246 des Reichsstrafgesetzbuches Derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wegen Unterschlagung (Fundunterschlagung) mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft wird. Dagegen hat der Finder eines Gegenstandes im Werthe bis zu drei Mark denselben in eigene Verwahrung zu nehmen, auch bedarf es einer Anzeige bei der Polizeibehörde nicht, jedoch erwirbt der Finder erst nach Ablauf eines Jahres das Eigenthum an den Fundgegenstand und darf vorher eine Benutzung oder Verwerthung desselben nicht erfolgen.

#### Auf dem Manöver.

Novelle aus dem Soldatenleben von Reinhold Thürid. (17. Fortsetzung.)

Ich hatte übrigens an dem Morgen noch eine kleine Ueberraschung zu erleben. Zur bestimmten Stunde kam Werner mit marschmäßigem Gepäc. Ich nahm den Menschen ins Gebet, stellte ihm vor, daß er nicht allein seine Person, sondern den ganzen Stand geschändet habe, dadurch, daß er zu einem Diebe geworden sei.

Der Mensch schien reumüthig zu sein, und da er durch den Fall genug bestraft schien, so sagte ich ihm, daß ich ihn nicht melden wolle, daß er aber zur Strafe heute auf Wache ziehen müsse, und zwar sofort.

Der arme Kerl blieb noch einen Augenblick stehen und ich rief ihm zu: „Scheeren Sie sich zur Wache oder der Teufel soll Sie holen!“

„Herr, Herr Unteroffizier, ich, ich . . .“

„Nun, was wollen Sie noch? Sind Sie denn noch nicht zufrieden, daß ich Sie nicht melden will?“

„Doch, Herr Unteroffizier, aber — .“

„Nun, was aber?“

„Ich wollte Sie bitten, strafen Sie mich morgen oder übermorgen, oder an sonst einem andern Tage, aber lassen Sie mich nur heute frei!“

„Na, wozu denn?“

„Ich darf es nicht sagen, Herr Unteroffizier.“

„Na, dann scheeren Sie sich zur Wache! sagte ich zu dem Soldaten.“

„Doch, ich will es sagen, ich muß heute Abend dem Herrn Leutnant von Weilenheim helfen, der macht lebendige Bilder.“

„Ich mußte mich hüten, daß ich nicht aufplante, fragte aber doch:“

„Was macht der?“

„Der macht lebendige Bilder mit allerlei Göttern drin und dabei muß ich den Hund machen.“

„Was müssen Sie machen?“

„Den Hund muß ich machen, Herr Unteroffizier, Sultan heißt er, oder Kero oder Pluto. — Pluto glaube ich.“

„In diesem Augenblick war es aber doch mit meiner Beherrschung vorüber, ich lachte hell auf.“

„Ja wohl, Werner, Pluto heißt derselbe, das ist aber kein Hund, sondern der Gott der Unterwelt.“

„Zu Hause bei uns im Dorfe ist Pluto ein Hund.“

„Na, ja, meinethwegen, stellen Sie einen Gott dar oder einen Hund, mit ist's gleich. Ich will Sie dann für heute von der Strafe entbinden. Uebermorgen ist Sonntag, dann melden Sie sich wieder. Jetzt geben Sie in's Dorf und besorgen mir diesen Brief. Fragen Sie auch nach, ob Briefe auf der Post sind für mich unter der Adresse: Unteroffizier Bergendorff R. bei R. poste restante.“

„Herr Unteroffizier, kann ich die Briefe nicht einem Anderen geben? Um 12 Uhr fährt der Zug nach R., und ich muß ja noch zur Probe.“

„Na, dann scheeren Sie sich zum Teufel, eins sage